

Konsortialvertrag

Entwurf, Stand 05.04.2012

KONSORTIALVERTRAG

Zwischen der

Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft

- nachfolgend auch HGK genannt -

und der

Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG

- nachfolgend auch NDH genannt
- beide zusammen auch Vertragspartner genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Konsortialvertrag

Entwurf, Stand 05.04.2012

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand.....	4
§ 2 Ziele der Zusammenarbeit.....	5
§ 3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit, Finanzierung.....	6
§ 4 Rechtsform, Firma und Beteiligungsverhältnisse, Ausgestaltung der gemeinsamen Gesellschaft.	7
§ 5 Personalangelegenheiten	7
§ 6 Vermögensverhältnisse	8
§ 7 Ausgestaltung der Nutzungsüberlassung von Immobilien	9
§ 8 Verteilung des Ergebnisses.....	10
§ 9 Beendigung der Gesellschaft	11
§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile	11
§ 11 Gewerbesteuererlegung	12
§ 12 Laufzeit und Wirksamwerden.....	12
§ 13 Vertraulichkeit	12
§ 14 Schriftform.....	13
§ 15 Gerichtsstand.....	13

Präambel

Die Häfen und Güterverkehr Köln AG und die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG wollen ihre jeweiligen Sparten Hafenbetriebe und Eisenbahnverkehrsunternehmen künftig in einer gemeinsamen Gesellschaft zusammenführen, um ihre Hafenstandorte im Sinne des Wasserstraßen- und Hafenverkehrskonzepts Nordrhein-Westfalen zu stärken, die Flächennutzung zu optimieren und die Hafen- und Bahnbetriebe zu leistungsfähigen Logistikkreisläufen weiter zu entwickeln. Ziel der überkommunalen Partnerschaft ist es darüber hinaus, die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit durch Nutzung von Synergiepotenzialen zu optimieren.

Zu diesem Zweck gliedern die Vertragspartner ihre Hafenbetriebe und Eisenbahnverkehrsunternehmen auf eine neue gemeinsame Gesellschaft aus. Die diesen Sparten zuzurechnenden Arbeitnehmer beider Vertragspartner werden - soweit sie nicht auf die neue gemeinsame Gesellschaft übergehen - im Wege der Arbeitnehmerüberlassung für die Gesellschaft arbeiten. Darüber hinausgehend bezieht sie Dienstleistungen ihrer Gesellschafter. Alle Immobilien verbleiben im zivilrechtlichen Eigentum des jeweiligen Vertragspartners. Betriebsnotwendige Immobilien werden der Gesellschaft aufgrund langfristiger Verträge zur Nutzung überlassen.

Zur Umsetzung der Kooperation werden die nachfolgend genannten Verträge geschlossen:

- Gesellschaftsvertrag der RheinCargo Verwaltungs GmbH (Anlage 1)
- Gesellschaftsvertrag der RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlage 2)
- Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen NDH und RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlage 3)
- Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen HGK und RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlage 4)
- Nutzungsüberlassungsvertrag für nicht bewertungsrelevante Grundstücke zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und NDH (Anlage 5)
- Nutzungsüberlassungsvertrag für nicht bewertungsrelevante Grundstücke zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und HGK (Anlage 6)
- Nutzungsüberlassungsvertrag für bewertungsrelevante Grundstücke zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und NDH (Anlage 7)
- Nutzungsüberlassungsvertrag für bewertungsrelevante Grundstücke zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und HGK (Anlage 8)

- Personalgestellungsvertrag zwischen NDH und RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlage 9)
- Personalgestellungsvertrag zwischen HGK und RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlage 10)
- Dienstleistungsvertrag zwischen RheinCargo GmbH & Co. KG, HGK und NDH (Anlage 12)
- Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlage 13)
- Nutzungsüberlassungsvertrag für geförderte Mobilien zwischen der NDH und der RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlage 14)
- Nutzungsüberlassungsvertrag für geförderte Mobilien zwischen der HGK und der RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlage 15)
- (Zwischen)Pachtvertrag zur Verpachtung der Hafen- und Bahnbetriebe der NDH an die RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlage 16)
- (Zwischen)Pachtvertrag zur Verpachtung der Hafen- und Bahnbetriebe der HGK an die RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlage 17)

Grundlage der Kooperation zwischen der Häfen- und Güterverkehr Köln AG und der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG sind die folgenden Vereinbarungen dieses Konsortialvertrags:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Konsortialvertrag legt die Grundlagen der Kooperation zwischen den Vertragspartnern fest. Diese Grundlagen werden in den in der Präambel genannten weiteren Verträgen präzisiert.
- (2) Der Konsortialvertrag hat im Zweifel Vorrang vor allen weiteren zwischen der Häfen und Güterverkehr Köln AG und der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG geschlossenen Verträgen. Bei Widersprüchen oder Zweifeln ist stets der Konsortialvertrag als Auslegungshilfe heranzuziehen.

§ 2

Ziele der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner beabsichtigen, mit ihren jeweiligen Sparten Hafenbetrieb und Eisenbahnverkehrsunternehmen in Form einer gemeinsamen Gesellschaft zu kooperieren, um Synergien zu heben und die Marktposition der gemeinsamen Hafen- und Eisenbahnverkehrsbetriebe zu stärken.

- (2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass
 - a. die mobilen Vermögensgegenstände der Sparten Hafenbetrieb und Eisenbahnverkehrsunternehmen beider Vertragspartner in die neue Gesellschaft eingebracht werden
 - b. die Hafen- und Eisenbahnverkehrsbetriebe mit ihrem jeweiligen Spartenergebnis wirtschaftlich in die neue Gesellschaft eingehen
 - c. die Vertragspartner sich für eine Weiterentwicklung der Häfen und der Eisenbahnverkehrsbetriebe einsetzen werden
 - d. die Immobilienbereiche sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen beider Partner als Sparten bei der HGK bzw. bei der NDH bleiben
 - e. die immobilen Vermögensgegenstände beider Vertragspartner, insbesondere alle operativ genutzten, den Sparten zugeordneten, bebauten und unbebauten Grundstücke, im zivilrechtlichen Eigentum der HGK bzw. der NDH verbleiben und - mit Ausnahme der Eisenbahninfrastruktur - der neuen Gesellschaft langfristig zur Nutzung überlassen werden
 - f. aktuell nicht genutzte freie Flächen vorrangig durch die neue Gesellschaft hafenumschlagsaffinen Aktivitäten zugeführt werden sollen
 - g. Beteiligungen der HGK bzw. der NDH bei diesen verbleiben sollen, soweit sie nicht aus steuerlichen Gründen übergehen müssen
 - h. sowohl NDH als auch HGK weiterhin als aktive Unternehmen mit den Sparten Immobilien und Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie den Querschnittfunktionen bestehen bleiben,
 - i. die Arbeitsverhältnisse der bei HGK und NDH beschäftigten Mitarbeiter langfristig gesichert werden und die Rechte der Beschäftigten im bisherigen Umfang bestehen bleiben

- j. Leistungen, die die gemeinsame Gesellschaft nicht mit Personal erbringen kann, das im Zuge der Ausgliederung auf sie übergegangen ist oder an sie gestellt wurde, als Dienstleistungen von HGK bzw. NDH bezogen werden sollen.

§ 3

Partnerschaftliche Zusammenarbeit, Finanzierung

(1) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass bei Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei - sowie bei ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse - den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass sowohl die Geschäftssitze aller vor Gründung der gemeinsamen Gesellschaft bestehenden Unternehmen, soweit sie rechtlich selbstständig bestehen bleiben, wie auch die Betriebsstätten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, auf Dauer in Köln, Düsseldorf und Neuss erhalten bleiben sollen.

Der Sitz der gemeinsamen Gesellschaft soll Neuss sein.

(3) Die Gesellschaft soll ihre Finanzierung grundsätzlich selbst sicherstellen. Soweit die Vertragspartner Gesellschafterdarlehen gewähren, sind marktübliche Konditionen zu vereinbaren.

§ 4

Rechtsform, Firma und Beteiligungsverhältnisse, Ausgestaltung der gemeinsamen Gesellschaft

- (1) An der gemeinsamen Gesellschaft sollen die Vertragspartner wie folgt beteiligt sein:
 1. Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft 50 %
 2. Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG 50 %

- (2) Die gemeinsame Gesellschaft wird in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführt. Sie trägt die Firma:

"RheinCargo GmbH & Co. KG"

- (3) Komplementärin ist die "RheinCargo Verwaltungs GmbH". Diese übernimmt keine Kapitalanteile an der RheinCargo GmbH & Co. KG und erbringt keine Einlage. Kommanditisten sind die in Absatz 1 genannten Gesellschaften.

- (4) Gesellschafter der RheinCargo Verwaltungs GmbH sind die in Absatz 1 genannten Gesellschaften, mit einem Anteil am Stammkapital der Gesellschaft von jeweils 50%.

- (5) Das Nähere regelt der Gesellschaftsvertrag der RheinCargo Verwaltungs GmbH (Anlage 1 zu diesem Konsortialvertrag) sowie der Gesellschaftsvertrag der RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlage 2 zu diesem Konsortialvertrag).

§ 5

Personalangelegenheiten

- (1) Die den Sparten Hafenbetrieb sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen zuzurechnenden Arbeitnehmer beider Gesellschafter sollen - soweit sie nicht gemäß § 613a BGB auf die neue Gesellschaft übergehen bzw. soweit sie einem Übergang widersprechen - für die Dauer von fünf Jahren im Wege der Arbeitnehmerüberlassung für die neue Gesellschaft arbeiten. Sollte sich die Rechtslage zur Arbeitnehmerüberlassung gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern, werden die Vertragspartner

rechtzeitig über eine eventuelle Verlängerung der Arbeitnehmerüberlassung verhandeln. Näheres regeln die Personalgestellungsverträge zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und der NDH (Anlage 9 zu diesem Konsortialvertrag) und zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und der HGK (Anlage 10 zu diesem Konsortialvertrag). Nach Ablauf der Arbeitnehmerüberlassung wird den Mitarbeitern ein Beschäftigungsverhältnis zu den bei der NDH bzw. HGK bestehenden Konditionen bei der RheinCargo GmbH & Co. KG angeboten werden.

- (2) Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Arbeitnehmer einstellen. Eine Erweiterung des Personalgestellungsvertrages findet nicht statt.

§ 6

Vermögensverhältnisse

- (1) Die RheinCargo GmbH & Co. KG wird Eigentümer der den Hafenbetrieben sowie den Eisenbahnverkehrsunternehmen beider Vertragspartner zugeordneten mobilen Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Ausgliederungs- und Übernahmeverträge zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und der NDH (Anlage 3 zu diesem Konsortialvertrag) und zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und der HGK (Anlage 4 zu diesem Konsortialvertrag).
- (2) Das immobile Vermögen jedes der beiden Vertragspartner, insbesondere bebaute und unbebaute Grundstücke sowie die Eisenbahninfrastruktur, verbleibt im zivilrechtlichen Eigentum des jeweiligen Vertragspartners.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Erreichung der Ziele gemäß § 2 und zur Erhaltung der umwandlungssteuerrechtlichen Voraussetzungen der Gesellschaft die in der jeweiligen Anlage 6 der Ausgliederungs- und Übernahmeverträge zwischen RheinCargo GmbH & Co. KG und NDH bzw. HGK (Anlagen 3 und 4 zu diesem Konsortialvertrag) aufgeführten immobilien Vermögensgegenstände zur Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an die RheinCargo GmbH & Co. KG überlassen werden.
- (4) Beteiligungen der NDH und der HGK sollen bei den jeweiligen Gesellschaften verbleiben.

§ 7

Ausgestaltung der Nutzungsüberlassung von Immobilien

- (1) Immobilien im Sinne des § 6 Abs. 3 mit eigenem Ertragspotenzial (z.B. aus Vermietung), die im Rahmen der Stand-Alone-Bewertungen der Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft durch PwC vom 16.07.2010 sowie der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH und Co. KG durch Deloitte vom 23.06.2010 nicht der RheinCargo GmbH & Co. KG zugeordnet wurden, werden entgeltlich an die Gesellschaft überlassen. Das Nutzungsentgelt bemisst sich nach der Höhe der von der RheinCargo GmbH & Co. KG erzielten Erlöse aus der Vermietung der Flächen (ohne Erträge aus dem Hafen- oder Eisenbahnumschlag bzw. Umschlags- oder Transportgarantien) abzüglich ihrer ggf. im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Immobilien stehenden Aufwendungen und Kosten.

Mehrerträge gegenüber dem bis dahin erzielten Erlös aus der Vermietung dieser Flächen, die die RheinCargo GmbH & Co. KG im Falle einer Wiedervermietung erzielt, sollen der RheinCargo GmbH & Co. KG zustehen. Im Falle der Erstvermietung von Flächen durch die RheinCargo GmbH & Co. KG werden die jeweilige Grundstückseigentümerin und die RheinCargo GmbH & Co. KG eine Vereinbarung über den der RheinCargo GmbH & Co. KG zustehenden Anteil am Mieterlös treffen.

Das Nähere regeln die Nutzungsüberlassungsverträge für nicht bewertungsrelevante Grundstücke zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und der NDH (Anlage 5 zu diesem Konsortialvertrag) und zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und der HGK (Anlage 6 zu diesem Konsortialvertrag)

- (2) Immobilien im Sinne des § 6 Abs. 3 ohne eigenes, direkt zurechenbares Ertragspotenzial, vor allem sonstige Hafensflächen, werden auf der Grundlage pauschaler Verrechnungssätze gemäß den Stand-Alone-Bewertungen vom 16.07.2010 bzw. vom 23.06.2010 entgeltlich an die RheinCargo GmbH & Co. KG überlassen.
- (3) Verwaltungsgebäude oder Teile davon, die von der RheinCargo selbst genutzt werden, werden an die RheinCargo GmbH & Co. KG zu einem angemessenen, an den Kosten orientierten Entgelt überlassen.

- (4) Das Nähere zu Absatz 2 und 3 regeln die Nutzungsüberlassungsverträge für bewertungsrelevante Grundstücke zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und der NDH (Anlage 7 zu diesem Konsortialvertrag) und zwischen der RheinCargo GmbH & Co. KG und der HGK (Anlage 8 zu diesem Konsortialvertrag).

§ 8

Verteilung des Ergebnisses

- (1) Die Komplementärin ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Maßgeblich für die Verteilung des Jahresergebnisses an die Kommanditisten ist die Zuordnung einzelner Geschäftsfelder und der zugehörigen Vermögensgegenstände zu der Gesellschaft, wie sie den Stand-Alone-Bewertungen der Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft durch PwC vom 16.07.2010 sowie der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH und Co. KG durch Deloitte vom 23.06.2010 zugrunde gelegen hat.
- (3) Nach Zurechnung der sich aus dem Grundsatz des Abs. 2 ergebenden Vorweggewinne bzw. Vorwegabzüge aus dem Handelsbilanzergebnis sowie der korrespondierenden Gewerbesteueränderungen an einzelne Gesellschafter steht der sich danach ergebende Betrag den Kommanditisten gemäß dem im Rahmen der Stand-Alone-Bewertungen ermittelten Anteilsverhältnis von 50 : 50 zu.
- (4) Näheres regelt der Gesellschaftsvertrag (Anlage 2 zu diesem Konsortialvertrag).
- (5) Eine Beispielrechnung wird diesem Vertrag als Anlage 11 beigelegt.
- (6) Im Zeitraum zwischen der Erstellung der in Abs. 2 genannten Stand-Alone-Bewertungen und dem Wirksamwerden dieses Vertrages wurden die NDH und die HGK nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und gewissenhaften Geschäftsführung und in Fortsetzung der bisherigen Geschäftspraxis geführt. Die Vertragspartner versichern insofern gegenseitig, dass ihnen keine wesentlichen Risiken bekannt sind, die im Rahmen der vorgenannten Bewertungen nicht berücksichtigt werden konnten.

§ 9

Beendigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann bei grundlegenden und dauerhaften Differenzen über die Unternehmensführung und die zukünftige Geschäftspolitik von jedem Kommanditisten gekündigt werden.
- (2) Die Vertragspartner sind sich jedoch einig, dass eine Kündigung in den ersten fünf Jahren der Geschäftstätigkeit, d.h. bis zum 31.12.2016, ausgeschlossen sein soll, um Gelegenheit zu geben, die Zusammenarbeit zu festigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- (3) Näheres regeln die Gesellschaftsverträge der RheinCargo GmbH und der RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlagen 1 und 2 zu diesem Konsortialvertrag)

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Eine Teilung, Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung des anderen Gesellschafters möglich. Beide Gesellschafter sollen jeweils zu gleichen Anteilen an der Komplementärin und am Kommanditkapital der RheinCargo GmbH & Co.KG beteiligt sein, so dass einer Veräußerung von Kommanditanteilen nur bei gleichzeitiger Veräußerung der Geschäftsanteile des Kommanditisten an der Komplementärin zugestimmt werden kann.
- (2) Die Zustimmung nach Abs. 1 muss erteilt werden, wenn Kommanditanteile oder Teile davon auf ein mit dem Verfügenden im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder auf die Stadt Düsseldorf oder auf die Stadt Neuss oder auf die Stadtwerke Düsseldorf AG oder auf ein von den Städten Düsseldorf oder Neuss oder der Stadtwerke Düsseldorf AG unmittelbar beherrschtes Unternehmen übertragen oder zugunsten eines solchen Unternehmens belastet werden sollen. Für von den Städten Düsseldorf oder Neuss oder der Stadtwerke Düsseldorf AG lediglich mittelbar beherrschte Unternehmen gilt Satz 1 entsprechend, wenn das mittelbar beherrschte Unternehmen im Bereich der Verkehrswirtschaft tätig ist.

- (3) Näheres regeln die Gesellschaftsverträge der RheinCargo GmbH und der RheinCargo GmbH & Co. KG (Anlagen 1 und 2 dieses Konsortialvertrags).

§ 11

Gewerbsteuererlegung

Die Vertragspartner nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die heheberechtigten Gebietskörperschaften beabsichtigen, eine Vereinbarung zur Aufteilung der Gewerbesteuer zu treffen.

§ 12

Laufzeit und Wirksamwerden

- (1) Der Konsortialvertrag gilt für die Dauer der Zugehörigkeit der Vertragspartner an der gemeinsamen Gesellschaft.
- (2) Geht ein Gesellschaftsanteil oder ein Teil davon an der gemeinsamen Gesellschaft auf einen Dritten über, sei es durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, so ist der übertragende Gesellschafter verpflichtet sicherzustellen, dass dieser Vertrag auf den neuen Gesellschafter übergeht bzw. der neue Gesellschafter in diesen Vertrag eintritt.
- (3) Dieser Vertrag wird wirksam mit Unterschrift.

§ 13

Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien werden sicherstellen, dass sie selbst, ihre Mitarbeiter und Erfüllungshilfen über den Inhalt dieses Vertrages sowie der übrigen zwischen der HGK und der NDH geschlossenen Verträge und sonstiger den Verträgen beigefügter oder sonst im Zusammenhang mit der beabsichtigten Kooperation zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen Verschwiegenheit bewahren. Dies gilt auch für sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der HGK bzw. der NDH und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Verträge.

§ 14

Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie seiner Anlagen 1 bis 10 sowie 12, 14 bis 17 bedürfen der Schriftform in Form einer von beiden Vertragsparteien unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde, sofern nicht Beurkundung erforderlich ist. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 2 genannten Form.

§ 15

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der RheinCargo GmbH & Co. KG zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

....., den